

schwerdeberechtigt ua beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Rechtsverletzung einer beschwerdeführenden Gemeinde durch einen aufhebenden Vorstellungsbescheid kommt jedenfalls insoweit in Betracht, als es um die die Aufhebung tragenden Gründe des in Frage stehenden Vorstellungsbescheides geht. (VwGH vom 31. 7. 2012, 2010/05/0001)

Vorstellungsentscheidung – Prüfungsumfang

Die Vorstellungsbehörde ist berechtigt, jede Rechtswidrigkeit, gleichgültig ob sie in der Vorstellung geltend gemacht worden ist oder nicht, aufzugreifen, sofern damit in die ihm noch als Partei zustehenden Rechte des Vorstellungswerbers eingegriffen wird. Die Auffassung, das Vorbringen in der Vorstellung bestimme den Rahmen der Entscheidungsbefugnis der Vorstellungsbehörde, ist daher unzutreffend. (VwGH vom 27. 6. 2012, 2011/12/0151)

BESONDERES VERWALTUNGSRECHT

Wasserbenutzungsrecht – vermögensrechtlicher Ausgleich

Führt der mit der Verleihung des Wasserbenutzungsrechtes an die Gemeinde verbundene, mit der Enteignung bewirkte Eingriff in das Eigentumsrecht des früheren Eigentümers zu einem vermögensrechtlichen Ausgleich, so ist der durch die Verleihung des Wasserbenutzungsrechtes bewirkte Eingriff in die Rechtsposition des Enteigneten damit abgeschlossen abgegolten. (VwGH vom 26. 6. 2012, 2010/07/0214)

SONSTIGES

Entlassung auch ohne Suspendierung

Für die Rechtmäßigkeit einer Entlassung ist es bedeutungslos, ob und wann eine Suspendierung

WERTSICHERUNG

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	HVPI	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2005=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)
Sept. 2012 (endgültig)	4679,3	617,9	619,9	485,0	276,4	177,8	135,9	129,2	116,8	106,7	117,32	138,5	111,3
Okt. 2012 (vorläufig)	4688,1	619,1	621,1	485,9	276,9	178,1	136,2	129,5	117,1	106,9	117,68	138,5	111,3

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

Kleinhandelsindex: = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
 VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 – 100)
 VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 – 100)

VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 – 100)
 VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 – 100)
 VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 – 100)
 VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 – 100)
 VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 – 100)
 VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 – 100)
 HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex 2005 = 100

ausgesprochen wurde. (VwGH vom 26. 6. 2012, 2012/09/0031)

Disziplinarstrafe

Die Auswahl des Strafmittels und die Bemessung der Disziplinarstrafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist dem Ermessen der Disziplinarbehörde überlassen. (VwGH vom 6. 9. 2012, 2012/09/0042)

Wahlanfechtung Graz

Der antragstellenden Partei ist ein zumutbarer Weg zur Geltendmachung der behaupteten Verfassungswidrigkeit der von ihr angefochtenen landesgesetzlichen Bestimmungen eröffnet, und zwar durch die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach Art 141 Abs 1 lit a B-VG. In diesem Verfahren könnte sie ihre Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen geltend machen, um – sollte der VfGH ihre verfassungsrechtlichen Bedenken teilen – die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens zu initiieren. (VfGH vom 10. 10. 2012, G 98/12) *Fl.*

SMR und EURIBOR

SMR:

Ø November 2012: 1,054
 Stand 30. November 2012: 1,004

EURIBOR:

Ø November 2012:
 6 Mo: 0,360
 3 Mo: 0,192
 Stand 30. 11. 2012: 6 Mo: 0,344
 Stand 30. 11. 2012: 3 Mo: 0,191

Impressum:

Verleger und Hersteller: MOSERBAUER Druck & Verlags-GmbH & Co KG., A-4910 Ried, Geiersberger Str. 2, Postfach 161, Telefon 07752/88588, Telefax 07752/88588-12.
 Redaktion: Hofrat Dir. Dr. Hans GARGITTER, A-4020 Linz, Coulinstraße 1.
 Anzeigenverwaltung: Moserbauer Druck & Verlag, Peter Pock, Tel: 0699/11077390, e-mail: p.pock@aon.at
 Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund, A-4020 Linz, Coulinstraße 1, Tel: 0732/656516, Fax 0732/651151.
 e-mail: post@oogemeindebund.at;
 http://www.oogemeindebund.at



architekturraumentfalterin

... mit dem Know-how der **Innenarchitektur**. Eine hochqualitative Umgebung zum Leben und Arbeiten schaffen: Die oö. Ingenieurbüros für Innenarchitektur planen und gestalten Räume zum Wohlfühlen – von Hotels, über Flughäfen, Spitäler bis zu Museen. Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
www.ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.